


ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
Aus Liebe zum Menschen.

Ausschuss für Innere Angelegenheiten
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien, Österreich

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

Per E-Mail an:
Stellungnahmen.Innenausschuss@parlament.gv.at
und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GL/54/LR
Wien, 28.03.2018

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (Sicherheitspaket 2018)

GZ: 13260.0060/1-L1.3/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) nimmt zu dem oben genannten Entwurf binnen offener Frist Stellung wie folgt:

Zu § 25 Abs. 1 SPG: Plattform auf regionaler Ebene

Mit der geplanten Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes wird durch die Erweiterung von § 25 Abs. 1 die Möglichkeit der Erstellung von „Plattformen auf regionaler Ebene“ durch die Sicherheitsbehörden eingefügt. Die TeilnehmerInnen an diesen Plattformen sind nach dieser Bestimmung Menschen, die an der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse mitwirken. Die Plattform soll laut dem Entwurf der Erarbeitung und Koordination von erforderlichen Maßnahmen dienen.

Die Erläuterungen führen in diesem Zusammenhang auf Seite 1 aus, dass es sich bei den TeilnehmerInnen der Plattform je nach konkretem Anlassfall um private Vereine (Jugend- oder Elternvereine), NGOs, Wohnpartner sowie um Menschen, die im Rahmen von Community Policy Projekten freiwillig an der Präventionsarbeit teilnehmen, handeln soll. Diese werden als Sicherheitspartner bezeichnet.

Nach Ansicht des ÖRK ist eine Umsetzung der gegenständlichen Plattform verfassungswidrig. Als wesentliche Rechte der BürgerInnen in der österreichischen Verfassung dienen Grundrechte insbesondere auch dazu, den staatlichen Eingriff in essentielle Rechtsgüter der BürgerInnen zu

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

Aus Liebe zum Menschen.

beschränken. Der gegenständliche Entwurf ermöglicht bestimmten TeilnehmerInnen die Mitteilung von Informationen aus der Privatsphäre anderer MitbürgerInnen, die von den Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben genützt werden können. Dies animiert nicht nur zur Überwachung oder gar Bespitzelung der BürgerInnen untereinander, sondern auch zu einer künftigen Vielzahl an Eingriffen in das nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

Zudem führen die Erläuterungen keinerlei sachliche Rechtfertigung für die drohenden wesentlichen Eingriffe in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK an. Die Mitteilung einer schlecht beleuchteten Parkanlage könnte zwecks Verbesserung der Beleuchtung und Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Passantinnen schon derzeit mit einem einfachen Telefonanruf den Sicherheits- oder Gemeindebehörden kommuniziert werden. Aus der Sicht des ÖRK besteht kein zwingender sachlicher Grund für weitere Eingriffe des österreichischen Gesetzgebers in grundrechtlich geschützte Bereiche.

Von der problematischen Grundidee der geplanten Plattform an sich abgesehen, ist auch der vorliegende Gesetzestext nach Ansicht des ÖRK viel zu unbestimmt und allgemein formuliert, um dem Grundsatz der hinreichenden Bestimmtheit von Gesetzen zu genügen. Weder der Entwurf des § 25 Abs. 1 SPG noch die Erläuterungen legen nachvollziehbar und abschließend fest, wer „an der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse mitwirkt“ und somit an der Plattform teilnehmen kann. Die Anführung von Jugend- und Elternvereinen sowie Wohnpartnern als diesbezügliche Beispiele lässt nach Ansicht des ÖRK den Schluss zu, dass hier de facto sämtliche Gruppen bzw. Einzelpersonen, die im Allgemeinen öffentliche Interessen verfolgen, als TeilnehmerInnen legitimiert werden sollen. Dies ist unserer Ansicht nach viel zu weitgehend.

Das ÖRK spricht sich somit deutlich gegen die Umsetzung der Erweiterung des § 25 Abs. 1 SPG mit der gegenständlichen Möglichkeit einer regionalen Plattform aus.

Zu § 53 Abs. 5 SPG: Zurverfügungstellung der Bild- und Tondaten

§ 53 Abs. 5 SPG bestimmt, dass die Sicherheitsbehörden im Einzelfall berechtigt werden, personenbezogene Bild- und Tondaten zu verwenden, die Rechtsträger des öffentlichen und privaten Bereichs mittels Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten rechtmäßig verarbeitet haben. Zudem bestimmt Satz 3 dieser Norm, dass Rechtsträgern des öffentlichen und privaten Bereiches, sofern letzteren ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt, die zulässigerweise den öffentlichen Raum mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten überwachen, verpflichtet sind, für die



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Zwecke der Vorbeugung wahrscheinlicher oder der Abwehr gefährlicher Angriffe, der Abwehr krimineller Verbindungen sowie der Fahndung Bilddaten auf Verlangen unverzüglich den Sicherheitsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Mit dieser Bestimmung soll nach den Erläuterungen auf Seite 2 die Möglichkeit der Verarbeitung von freiwillig von privaten und öffentlichen Rechtsträgern übergebene Bild- und Tondaten zur sicherheitspolizeilichen Aufgabenerfüllung sowie jene eines Echtzeitstreamings umgesetzt werden.

Das ÖRK sieht in diesem Zusammenhang eine Verletzung des rechtsstaatlichen Prinzips sowie des Menschenrechts nach Art. 8 EMRK und vermisst erneut eine umfassende Rechtfertigung für eine derart weitreichende Regelung, die in weiterer Folge zur Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung führt. Die Erfordernisse der Erhebung von Bild- und Tondaten sind schon derzeit im Rahmen des Ermittlungsverfahrens in der Strafprozessordnung festgelegt. Das ÖRK sieht keinen wesentlichen Grund für die Änderung und Erweiterung dieser Vorgehensweise. Die Erläuterungen führen auch keinen ausreichenden Grund für die Erforderlichkeit der Möglichkeit eines Echtzeitstreamings an.

Nach Ansicht des ÖRK besteht die reale Gefahr, dass es durch die vorgeschlagenen Bestimmungen zu einer sachlich nicht gerechtfertigten und zur Bekämpfung schwerer Kriminalität gar nicht hilfreichen Zunahme der laufenden Überwachung der Bevölkerung kommen wird. Die langjährigen Erfahrungen, die in Staaten gesammelt wurden, in denen umfassende Videoüberwachung schon länger eingesetzt wird (z.B. Großbritannien), zeigen sehr deutlich, dass sich dadurch Kriminalität und sogar Terroranschläge nicht wirksam verhindern lassen. Alles was mit solchen Maßnahmen erreicht wird, ist eine drastische Zunahme der Überwachung unbescholtener Bürgerinnen und Bürger, was im Hinblick auf den grundrechtlichen Schutz der Privatsphäre mangels zwingender sachlicher Gründe abzulehnen ist.

Ganz allgemein hat die weiterhin bestehende Tendenz, grundrechtlich geschützte Bereiche in der österreichischen Gesellschaft sowie das der österreichischen Bundesverfassung zu Grunde liegende liberale Prinzip ohne objektiv zwingende Notwendigkeit mehr und mehr einzuengen, aus der Sicht des ÖRK besorgniserregende Ausmaße angenommen. Keinesfalls dürfen die verfassungsrechtlichen Errungenschaften der vergangenen Jahrhunderte, von vielen ÖsterreicherInnen unter Einsatz ihrer Freiheit, ihrer Gesundheit oder gar ihres Lebens erkämpft, heute leichtfertig zur vermeintlichen Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls, für tages- oder parteipolitische, populistische, wahltaktische oder sonstige sachfremde Interessen geopfert werden.

3

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

Aus Liebe zum Menschen.

Das ÖRK tritt daher gegen die Einfügung des § 53 Abs. 5 SPG und die Verpflichtung der Zurverfügungstellung von Bild- und Tondaten der Rechtsträger des öffentlichen und privaten Bereichs ein.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag.^a Leonie Rosner

Tel +43/1/589 00-417

E-Mail leonie.rosner@roteskreuz.at